



Datum: 19.04.2017

## **Qualifikationsprofil zur Besetzung von Professuren in der Fachdidaktik an der Universität Potsdam**

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)  
vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18])  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18])

### **§ 41 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

(1) Als Professorin oder Professor kann eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und mindestens folgende weitere Voraussetzungen nachweist:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle,
  - a. zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen<sup>1</sup> oder
  - b. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, und
  - c. umfassende Kompetenzen im Wissenschaftsmanagement, insbesondere in Bereichen mit hohem Drittmittelaufkommen oder erheblicher Personalverantwortung.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden im Rahmen einer Juniorprofessur, im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

**(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungs-wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.**

**Empfehlungen der Versammlung des ZeLB zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen § 41, insbesondere Abs. 3:**

<p><b>Bezug :</b> § 41 BbgHG</p>	
<p>Zu (1) 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschulabschluss, in der Regel lehramtsbezogen und in dem Unterrichtsfach, für welches die Fachdidaktik vertreten werden soll (in der Regel 1. Staatsexamen oder Master of Education)</li> </ul>
<p>Zu (1) 2. pädagogische Eignung,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommentar Knopp/Peine, BbgHG: Nr. 2 legt weder inhaltlich Kriterien noch formale Nachweismöglichkeiten fest. Ausreichend daher jede Betätigung in der Lehre, muss nicht unbedingt selbständige Lehre i.S.d. Art. 5 Abs. 3 GG sein, kann auch über Veranstaltungen in Grund- und Hauptstudium, Bachelor- und Masterprogrammen, Vorlesungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften etc., Lehraufträgen inner- und außerhalb einer Hochschule nachgewiesen werden. <b>Nicht erforderlich</b> ist pädagogische Ausbildung oder Nachweis über eine solche. <b>Erforderlich</b> sind jedenfalls pädagogische Fähigkeiten im Sinne von didaktischem Geschick zur Vermittlung wiss. Erkenntnisse</li> <li>• beispielweise nachgewiesen durch Referendariat mit 2. Staatsexamen oder Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung oder Zertifikat über hochschuldidaktische Qualifizierung</li> <li>• die fachdidaktische Eignung kann auch in Form von Analyse von Unterrichtsentwürfen oder Videoauswertung abgeprüft werden</li> </ul>
<p>Zu (1) 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, ....</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelvoraussetzung für eine fachdidaktische Professur ist eine qualifizierte Promotion in der Fachdidaktik des entsprechenden Faches.</li> <li>• Sollte die Promotion nicht fachdidaktisch, sondern z.B. fachwissenschaftlich sein, muss die Habilitation bzw. müssen die habilitationsäquivalenten Leistungen fachdidaktisch ausgerichtet sein.</li> <li>• In der Regel Habilitation bzw. habilitationsäquivalente Leistungen in der Fachdidaktik: Als habilitationsäquivalente Leistungen sind im Regelfall 1-2 abgeschlossene fachdidaktische Forschungsprojekte anzusehen, die üblicherweise zeitlich nach der Promotion liegen und sich in entsprechenden Publikationen niederschlagen müssen (im Regelfall peer reviewed).</li> </ul>
<p>Zu (1) 4. a. zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualität und Quantität der fachdidaktischen Veröffentlichungen: Dabei ist auf die unterschiedlichen Kategorien zu achten: referiert bzw. nicht referiert, national bzw. international, genuin fachdidaktisch bzw. unterrichtspraktisch. Des Weiteren können fachwissenschaftliche Publikationen in die Bewertung einfließen.</li> <li>• Die fachspezifische Publikationskultur des Faches ist durch die Berufungskommission zu berücksichtigen.</li> </ul>
<p>Zu (1) 4. b. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommentar Knopp/Peine, BbgHG: Nr. 4 b) beschreibt den Qualifikationsweg für FH-Professoren sowie für Prof. für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen (vergl. auch § 41 Abs. 3 S. 2).</li> <li>• <b>Hier dürfte für Professuren der Fachdidaktik bzw. in den Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaften vor allem der Abs. (3) stehen,</b> aber auch</li> <li>• Wissenschaftstransfer in die Praxis (z.B. Entwicklung von Standards, Lehrplänen, Lernumgebungen oder Medien auf der Grundlage von Theorien und Forschungsergebnissen).</li> <li>• Forschungsaufenthalte an fachdidaktischen Instituten im Ausland (z.B. School of Education).</li> </ul>
<p>Zu (1) 4. c</p>	<p>Kommentar Knopp/Peine, BbgHG: für Professorenstellen, die mit hohem Drittmittelaufkommen oder erheblicher Personalverantwortung verbunden sind. Anforderungen sind dabei hoch: It. Willen des Gesetzgebers Kenntnisse über die Strukturen in nationalen und internationalen Wissenschaftssystemen, betriebswirtschaftliche Fähigkeiten, Erfahrungen im strategischen und operativen Management im Personalmanagement, Erfahrungen in Organisation und Verwaltung sowie im Hochschulrecht notwendig. --&gt; schwer zu erfüllen, insbes. bei „Berufsanfängern, zudem ist Prof. von Haus aus kein Manager.</p> <p><b>z. B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten in der Schulleitung/Schulverwaltung,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualität und Quantität fachdidaktischer Forschungsprojekte, nationale und internationale Kooperationen, Qualität und Quantität der Drittmittel.</li> <li>• Organisation von Tagungen; eigene nationale und internationale Vorträge.</li> </ul>
Zu (2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>hier gelten die Empfehlungen der</b> Gesellschaft für Fachdidaktik <b>GFD</b> „Qualifikationsprofil für die Besetzung von Juniorprofessuren in der Fachdidaktik“ (Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2007) <b>siehe Anlage 1</b></li> </ul>
Zu (3) ... wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. ...	<p><b>Unter die mindestens dreijährige Schulpraxis fällt auch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zeit des Referendariats,</li> <li>• die Arbeit in Forschungsprojekten an Schulen (Lehr-Lern-Forschung, Unterrichtsforschung, Forschung in außerunterrichtlichen Bildungsbereichen),</li> <li>• Lehrerfahrung in der Fachdidaktik an Hochschulen, insbesondere auch die Betreuung von Schulpraktika (Tages- und Blockpraktika),</li> <li>• Zeiten der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der 2. Phase der Lehrerbildung; Fortbildungen, z.B. für Lehrkräfte oder zum Schulmanagement,</li> <li>• Forschung im Schulbereich oder an einer School of Education</li> </ul>

## **Anlage 1**

### **Gesellschaft für Fachdidaktik GFD**

#### **Qualifikationsprofil für die Besetzung von Juniorprofessuren in der Fachdidaktik**

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2007)

Die Fachdidaktiken haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten als wissenschaftliche Disziplinen etabliert. Sichtbares Zeichen der entwickelten Forschungskultur ist eine große Anzahl an fachdidaktischen Promotionen und eine beachtliche Zahl an Habilitationen. Dazu kommen internationale Präsenz und zunehmende Erfolge bei der Drittmittelakquisition. Die damit verbundenen fachdidaktischen Forschungsarbeiten kennzeichnen das Qualifikationsprofil für die Berufung auf eine fachdidaktische Professur.

Mit der Einführung von Juniorprofessuren auch im Bereich der Fachdidaktiken hat sich die Situation weiterentwickelt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen ihr Fachgebiet eigenständig in Forschung und Lehre vertreten. Dies erfordert den Nachweis einer entsprechenden Qualifikation bereits zum Zeitpunkt der Berufung.

Die folgenden Grundsätze sollen bei der Besetzung fachdidaktischer Juniorprofessuren gelten:

1. Die Regelvoraussetzung für eine fachdidaktische Juniorprofessur ist eine herausragende Promotion in der Fachdidaktik des entsprechenden Faches.
2. Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Promotion in der Fachwissenschaft müssen im Anschluss an die Promotion herausragende Forschungsleistungen in der Didaktik des Faches nachgewiesen haben. Wesentlicher Nachweis sind Publikationen in referierten fachdidaktischen Forschungszeitschriften.
3. Bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie in Begutachtungsverfahren soll eine begründete Auswahl aus den folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
  - Qualität und Anzahl der fachdidaktischen Publikationen,
  - Schulpraxis durch eigene Unterrichtstätigkeit, vorzugsweise nachgewiesen durch das Zweite Staatsexamen,
  - Erfahrungen in außerschulischen fachdidaktisch relevanten Praxisfeldern
  - selbstständig durchgeführte Lehrveranstaltungen in der Didaktik des Faches, insbesondere Betreuung von Schulpraktika,
  - wissenschaftliche Auszeichnungen im Bereich der Fachdidaktik,
  - Mitwirkung an der Initiierung von Projekten und der Mitteleinwerbung,
  - Forschungsaufenthalte an fachdidaktischen Instituten im Ausland.

## **Anlage 2**

**Auszug aus dem vorläufigen Protokoll der 15. Sitzung der ZeLB-Versammlung 19.04.2017**

5.	<p><b>Beschluss des Qualifikationsprofil für die Besetzung von Professuren in der Fachdidaktik der Universität Potsdam</b></p>
	<p><b>B</b> Die ZeLB-Versammlung beschließt das in der Anlage 2 des Protokolls aufgeführte Qualifikationsprofil für die Besetzung von Professuren in der Fachdidaktik der Universität Potsdam.          Beschluss Versammlung ZeLB 3./22.03.2017 (8:0:2)</p> <p><i>Das Qualifikationsprofil für die Besetzung von Professuren in der Fachdidaktik wird dem Präsidium, dem Senat sowie den Fakultätsräten über die Fakultätsvertreter der Versammlung zur Kenntnis gegeben. Weiterhin wird das Berufungsmanagement informiert und gebeten, das Qualifikationsprofil in Prozesslandkarte Berufungsverfahren Didaktik aufzunehmen. In sechs Monaten erwartet die ZeLB-Versammlung ein Qualifikationsprofil für die Besetzung von Professuren in den Bildungswissenschaften.</i></p>